

OLG Köln und BGH
betonen Nachweis-
pflicht nach § 2 Abs. 8
Nr. 2 VOB/B

► Bauüberwachung aktuell

Ausführender Betrieb darf nicht einfach höherwertig bauen

| Ein ausführendes Unternehmen darf nicht einfach deshalb eine höhere Vergütung verlangen, weil es einseitig und ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber höherwertige Baustoffe eingebaut hat. Das hat das OLG Köln in Einvernehmen mit dem BGH entschieden. |

Im konkreten Fall ging es um eine Drahtverspannung an einer Fassade. Der ausführende Auftragnehmer führte diese in V2A-Qualität aus, um damit das Korrosionsrisiko auszuschließen. Diese Qualität war im Bauvertrag aber nicht regelt. Der BGH wies das Zusatzvergütungsverlangen in Höhe von 70.000 Euro zurück, weil der Auftragnehmer den Anspruch nicht gemäß § 2 Abs. 8 VOB/B dargelegt hatte. Die Leistungen waren für die Erfüllung des Vertrags weder notwendig noch entsprachen sie dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers und waren ihm unverzüglich angezeigt worden. Die bestellte und ausgeschriebene Qualität wäre nicht mangelhaft gewesen (OLG Köln, Urteil vom 16.5.2012, Az. 11 U 154/11; Abruf-Nr. 143283; BGH, Beschluss vom 5.6.2014, Az. VII ZR 166/12 [Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen]).

Mindestsatzunter-
schreitung bleibt in
der Regel heilbar

► Honorarrecht

Planer ist selten an unwirksame Honorarvereinbarung gebunden

| Ein Planer ist nur ausnahmsweise an eine unwirksame – die Mindestsätze unterschreitende – Vereinbarung gebunden. Allein der Vortrag, die Kosten aus einem Zusatzhonorar nicht an den Kunden weiterreichen zu können, reicht nicht, dass der Auftraggeber substantiiert dargelegt hat, er habe sich auf die mindestenssatzunterschreitende Honorarvereinbarung eingerichtet (OLG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2014, Az. 10 U 70/14; Abruf-Nr. 143332). |

Auftraggeber muss
keinen Honorar-
sachverständigen
beauftragen

► Honorarrecht

Anrechenbare Kosten: Wie weit reicht die Auskunftspflicht?

| Kann der Architekt die Höhe der anrechenbaren Kosten nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers ermitteln, kann er von diesem Auskunft darüber verlangen. Sind Kosten nach Objekten aufzuteilen, muss der Auftraggeber keinen Sachverständigen zu Hilfe nehmen, um den Auskunftsanspruch des Planers zu erfüllen. Zumutbar ist es aber, den Architekten in die maßgeblichen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen (OLG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2014, Az. 10 U 70/14; Abruf-Nr. 143332). |

PRAXISHINWEIS | Das Urteil erging zur HOAI 1996. Seit der HOAI 2009 ist ja die Kostenberechnung Grundlage für die Honorarermittlung. Hier ist das Auskunftsproblem nicht mer so virulent. Es kann sich vor allem noch bei Büros stellen, die erst ab den späteren Lph in das Projekt einsteigen. Sie können anrechenbare Kosten im Zweifel auch schätzen, wenn der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt (BGH, Urteil vom 27.10.1994, Az. VII ZR 217/93). Das betrifft auch eine Aufteilung der Kosten bei mehreren Objekten.